

Änderungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Ulle Schauws, Luise Amtsberg, Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1285, 18/1488 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu § 9 in der Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Regelungen in Bezug auf Kinder“.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Regelungen in Bezug auf Kinder“.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Für die Annahme eines Kindes durch Lebenspartner gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme eines Kindes durch Ehegatten entsprechend.““

Berlin, den 20. Mai 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist doppelt verfassungswidrig:

- Er benachteiligt adoptierte Kinder in einer Lebenspartnerschaft und die Lebenspartner und verstößt damit gegen Artikel 3 Abs. 1 GG.
- Er benachteiligt auch Ehepaare gegenüber Lebenspartnerschaften und verstößt damit gegen Artikel 6 Abs. 1 i. V. m. Artikel 3 Abs. 1 GG.

Am 19. Februar 2013 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Verbot der sukzessiven Adoption durch Lesben und Schwule mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

Das Grundgesetz schützt in Artikel 6 Abs. 1 die Familie. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt: „Das Familiengrundrecht schützt auch die aus gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern und einem Kind bestehende Gemeinschaft, sofern diese dauerhaft angelegt ist und als umfassende Gemeinschaft gelebt wird“ (BVerfG, 1 BvL 1/11 vom 19.2.2013).

Zusammenfassend stellte das Gericht in dieser Entscheidung nach Anhörung zahlreicher Sachverständiger klar: „Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, bestehen nicht“ (Rn. 104).

Der Änderungstrag stellt eine verfassungsgemäße Umsetzung dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sicher.

In der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages vom 5. Mai 2014 wurde deutlich: Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD setzt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner nicht richtig um und verstößt gegen das Grundgesetz.

So fasste die Sachverständige Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M. in ihrer Stellungnahme zur Anhörung zusammen:

„Tritt der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD in Kraft, entsteht folgende einfachgesetzliche Rechtslage:

- Ein eingetragener Lebenspartner kann ein Kind allein annehmen (§ 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB; § 9 Abs. 6 LPartG; s. auch BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 2; BVerfG, 1 BvL 2/13 u. 1 BvL 3/13 vom 23.1.2014, Rn. 7).
- Der andere Lebenspartner kann das von seinem Lebenspartner zuvor allein angenommene Kind (sukzessiv) adoptieren (§ 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG-E iVm § 1742 BGB), wobei die erste Adoption sowohl vor dem Bestehen der Lebenspartnerschaft als auch während des Bestehens der Lebenspartnerschaft erfolgen kann.
- Ein Ehepartner kann das von seinem Ehepartner vor Bestehen der Ehe allein angenommene Kind (s. § 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB) nach Eingehung der Ehe (sukzessiv) adoptieren (§ 1742 BGB). Während des Bestehens der Ehe dürfen Ehepartner ein Kind dagegen nur gemeinschaftlich adoptieren (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB; s. auch BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 10. Februar 2013, Rn. 2; BVerfG, 1 BvL 2/13 u. 1 BvL 3/13 vom 23.1.2014, Rn. 8). Während des Bestehens einer Ehe ist die Adoption eines Kindes durch einen Ehepartner allein und die anschließende (Sukzessiv-)Adoption durch den anderen Ehepartner unzulässig.
- Die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes ist nur Ehepartnern (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB), nicht hingegen eingetragenen Lebenspartnern gestattet.“

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 „folgt, dass der Gesetzgeber Ehen und Lebenspartnerschaften im gesamten Adoptionsrecht gleichstellen muss. Da sich Lebenspartner und Ehegatten in ihrer Fähigkeit, Elternverantwortung wahrzunehmen, nicht voneinander unterscheiden, muss der Gesetzgeber sie in allen Fragen des Adoptionsrechts gleichstellen. Daher gilt:

- Der Gesetzgeber muss wegen der gleichen Elternfähigkeiten von Ehe- und Lebenspartnern nicht nur das Verbot der Sukzessivadoption, sondern auch das weitere Verbot der gemeinschaftlichen Adoption eines fremden Kindes durch Lebenspartner (§ 9 Abs. 7 LPartG, in dem ein Verweis auf § 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB fehlt) aufheben. Auch insoweit werden Lebenspartner gegenüber Ehepaaren, die ein fremdes Kind gemeinsam adoptieren können (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB), benachteiligt. Es sind keine Gründe ersichtlich, die das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption eines Kindes durch Lebenspartner rechtfertigen

können. (...) Außerdem findet in beiden Fälle vor der Adoption eine Einzelfallprüfung statt. Das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption durch Lebenspartner verstößt daher ebenso gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 1 GG wie das Verbot der Sukzessivadoption durch Lebenspartner (ebenso Dethloff, ZRP 2004, 195 [199 f.]; Henkel, NJW 2011, 259; anderer Ansicht Gärditz, JZ 2011, 930 [931 f.]).

Dementsprechend hat jüngst auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zur Unzulässigkeit einer Richtervorlage zur Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von Lebenspartnern von der gemeinschaftlichen Adoption klargestellt, dass es zwar in seiner Entscheidung zur Sukzessivadoption vom 19. Februar 2013 offengelassen habe, „ob der Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption durch zwei eingetragene Lebenspartner mit dem Grundgesetz vereinbar ist, weil dies nicht Gegenstand des dortigen Verfahrens war“. Jedoch werfe „die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des damals zu beurteilenden Ausschlusses der Sukzessivadoption und des hier zu beurteilenden Ausschlusses der gemeinschaftlichen Adoption durch eingetragene Lebenspartner ... ähnliche oder identische verfassungsrechtliche Vorfragen auf.“ Beide Fragestellungen hätten eine „große ... sachliche ... Nähe“ (BVerfG, 1 BvL 2/13 u. 1 BvL 3/13 vom 23.1.2014, Rn. 27).

- Umgekehrt muss der Gesetzgeber bei einer Erstreckung der Sukzessivadoption auf eingetragene Lebenspartnerschaften verhindern, dass Ehen gegenüber Lebenspartnerschaften benachteiligt werden. Das Grundrecht der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG beinhaltet ein Verbot der Diskriminierung der Ehe gegenüber nichtehelichen Lebensformen (s. nur BVerfGE 6, 55 [76]; 75, 382 [393]; 105, 313 [346]; 107, 205 [215]; 114, 316 [333], zu denen nach überwiegender Ansicht auch eingetragene Lebenspartnerschaften gehören. Das Diskriminierungsverbot untersagt dem Staat jede an die Existenz der Ehe anknüpfende Benachteiligung der Ehe gegenüber nichtehelichen Lebensformen (näher Brosius-Gersdorf, in: Dreier [Hrsg.], Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 91).“

